

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.06.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird ein für jedes Kind gleich hoher Kindergeldbetrag gefordert.

Zur Begründung seiner Eingabe führt der Petent insbesondere an, die gegenwärtige Staffelung der Höhe der Kindergeldbeträge bis zum vierten Kind erscheine wegen des minimalen Mehrbetrages ab dem vierten Kind in Höhe von 25 Euro nicht dazu geeignet, dass mehr Kinder zur Welt kämen. Gleichzeitig führe diese Staffelung zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Festsetzung und Anrechnung von Kindergeldzahlungen insbesondere bei den Familienkassen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Petition ist als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden. Sie wurde durch 140 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 22 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss vermag das Anliegen des Petenten nicht zu unterstützen.

Der Ausschuss bemerkt zunächst grundlegend, dass seit dem Jahressteuergesetz 1996 das Kindergeldrecht in den §§ 31 f. 62-78 Einkommensteuergesetz (EStG) und im Bundeskindergeldgesetz (BKKG) geregelt ist. Das steuerrechtliche Kindergeld in Form eines Kinderfreibetrages (§ 32 EStG) oder einer monatlich zu zahlenden Steuervergütung (§§ 62 ff. EStG) erhalten etwa 99% der Anspruchsberechtigten, das sozialrechtliche Kindergeld nach dem BKKG erhält ca. 1% der Anspruchsberechtigten. Die Höhe des Kindergeldes ist nach beiden gesetzlichen Regelungen gleich.

Der Petitionsausschuss führt weiter aus, dass die Höhe des Kindergeldes in § 66 Abs. 1 Satz 1 EStG gesetzlich festgelegt und nach der Reihenfolge der Geburt gestaffelt ist. Es beträgt - wie der Petent zutreffend anführt - monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 184 Euro, für dritte Kinder 190 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 215 Euro.

Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung wird durch Berücksichtigung der Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG oder durch das Kindergeld nach dem X. Abschnitt des EStG bewirkt. Kindergeld wird im laufenden Kalenderjahr vorab als Steuervergütung monatlich gezahlt. Wenn die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG berücksichtigt werden, erhöht sich die zu zahlende Einkommensteuer um das Kindergeld. Soweit das Kindergeld für die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Freistellung nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie. Zum Zwecke der Familienförderung wurde das Kindergeld 2009 und 2010 für jedes zu berücksichtigende Kind erhöht. Dadurch wurden die Familien spürbar entlastet und ihre wirtschaftliche Stabilität gefestigt. Um insbesondere Mehrkindfamilien zu fördern, fiel die Erhöhung im Jahr 2009 für das dritte und jedes weitere Kind höher aus. Dabei wurde berücksichtigt, dass jedes vierte Kind, für das in Deutschland ein Kindergeldanspruch besteht, in einer Familie mit drei oder mehr Kindern lebt.

Der Petitionsausschuss betont, dass die Familie unter dem besonderen Schutz des Staates steht. Das ist eine verfassungsrechtlich garantierte Position, die ihren Niederschlag letztlich auch im Steuer- und Sozialrecht findet. Dazu gehört auch, dass Aufwendungen, die wegen Unterhalts, der Betreuung, der Erziehung und der Ausbildung der Kinder entstehen, in der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Familie mit zu berücksichtigen sind. Deshalb unterstützt der Staat Familien mit der Zahlung des oben beschriebenen Kindergeldes. Es soll helfen, die finanziellen

Belastungen der Eltern auszugleichen. Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass dem Gesetzgeber bei der Entscheidung darüber, auf welche Weise er den ihm durch Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) aufgetragenen Schutz der Familie verwirklichen will, Gestaltungsfreiheit zusteht. Konkrete Ansprüche auf bestimmte staatliche Leistungen lassen sich aus dem Förderungsgebot dieser Norm nicht herleiten. Dieses geht insbesondere nicht so weit, dass der Staat gehalten wäre, jegliche die Familie betreffende (finanzielle) Belastung auszugleichen oder jeden Unterhaltspflichtigen zu entlasten.

Der Petitionsausschuss macht deutlich, dass bei der nach derzeitiger Rechtslage geltenden Staffelung des Kindergeldbetrags, nach der dieser mit der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder steigt, nicht auf das einzelne Kind abzustellen ist. Das vom dritten Kind an progressiv ansteigende Gesamtkindergeld soll Mehrkindfamilien fördern, dem Absinken des Pro-Kopf-Einkommens mit der Kinderzahl Rechnung tragen und insbesondere auch berücksichtigen, dass mit der Zahl der Kinder die Möglichkeit der Erwerbstätigkeit beider Eltern zunehmend eingeschränkt wird.

Soweit der Petent einen im Zusammenhang mit der Festsetzung des Kindergeldes verbundenen erhöhten Verwaltungsaufwand aufgrund des gestaffelten Kindergeldes anspricht, ergänzt der Petitionsausschuss abschließend, dass in den Fällen, in denen Veränderungen im Lebenssachverhalt dazu führen, dass der Kindergeldanspruch für ein Kind wegfällt, die Familienkasse die Höhe des Kindergeldes für die verbleibenden Kinder automatisiert berechnet.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss ein weitergehendes Tätigwerden im Sinne der Eingabe nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen, und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, wurde mehrheitlich abgelehnt.